



Brüssel, den 30. Juni 2026  
(OR. en)

11359/26

COH 129  
FIN 994  
ECOFIN 962  
SOC 470

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 318 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) – Jahresbericht 2024

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 318 final.

Anl.: COM(2026) 318 final



Brüssel, den 30.6.2026  
COM(2026) 318 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) – Jahresbericht 2024**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Einführung.....	2
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge: .....	2
Finanzierung.....	6
Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-27 .....	8
Abschlüsse.....	8
Schlussfolgerungen .....	9

## EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Tätigkeit des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) im Vorjahr vor. Im vorliegenden Bericht sind daher die Tätigkeiten des EUSF im Jahr 2024 beschrieben. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung i) der eingegangenen Anträge, ii) der vorgeschlagenen und genehmigten Finanzbeiträge und iii) der im Berichtszeitraum des Kalenderjahres 2024 abgeschlossenen Fälle. Die Kommission hat sämtliche Anträge anhand der in der Verordnung festgelegten Kriterien bewertet.

Im Jahr **2024** gingen bei der Kommission **12 neue Anträge** auf Finanzbeiträge aus dem EUSF ein, und zwar von Bosnien und Herzegowina (Überschwemmungen), Tschechien (Überschwemmungen), Deutschland (Überschwemmungen), Spanien (Dürre), Frankreich (Überschwemmungen), Italien (Überschwemmungen in den Regionen Toskana und Aostatal), Moldau (Überschwemmungen), Österreich (Überschwemmungen), Polen (Überschwemmungen), Rumänien (Überschwemmungen) und der Slowakei (Überschwemmungen). Drei Anträge betrafen Naturkatastrophen größeren Ausmaßes, sechs regionale Naturkatastrophen und drei Naturkatastrophen in einem Nachbarstaat.

Von diesen 12 Anträgen wurden 10 nach den Kriterien der Verordnung als förderfähig eingestuft. Der Antrag Spaniens nach der Dürre in Andalusien im Jahr 2024 und der Antrag Rumäniens nach den Überschwemmungen im September 2024 wurden abgelehnt, da sie die in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht erfüllten.

Frankreich und Österreich ersuchten um Vorschusszahlungen. Innerhalb weniger Wochen nach Eingang der Anträge gewährte die Kommission beide Vorschusszahlungen und zahlte insgesamt rund 22,35 Mio. EUR aus.

Die Durchführungsbeschlüsse zu den Anträgen Italiens (Überschwemmungen in der Toskana) und Frankreichs (Überschwemmungen) wurden im Dezember 2024 erlassen. Die Durchführungsbeschlüsse zu den Anträgen Deutschlands, Italiens, Österreichs, Polens und Tschechiens (alle betrafen Überschwemmungen) wurden 2025 erlassen. Die Durchführungsbeschlüsse zu den Anträgen von Bosnien und Herzegowina, Moldau und der Slowakei werden im Laufe des Jahres 2026 erlassen. Darüber hinaus schloss die Kommission im Jahr 2024 acht EUSF-Fälle ab.

In Anhang I sind die im Jahr 2024 für die Inanspruchnahme des EUSF anwendbaren Schwellenwerte für Schäden bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes aufgeführt. Anhang II gibt einen Überblick über die Anträge, die im Laufe des Jahres 2024 eingegangen sind, einschließlich der relevanten Finanzdaten.

### **IM JAHR 2024 EINGEGANGENE ANTRÄGE:**

2024 gingen bei der Kommission zehn förderfähige Anträge auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF ein. Alle Anträge gingen innerhalb der rechtlichen Frist von „spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Auftreten der ersten Schäden“ (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung) bei

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143) und die Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9).

der Kommission ein. Drei Anträge betrafen Naturkatastrophen größeren Ausmaßes, fünf regionale Naturkatastrophen und zwei Naturkatastrophen in einem Nachbarstaat. Der Gesamtbetrag der genehmigten Unterstützung belief sich auf 1 144,57 Mio. EUR.

Detaillierte Finanztabellen zu diesen Anträgen sind Anhang II dieses Berichts zu entnehmen.

### **ITALIEN – ÜBERSCHWEMMUNGEN IN DER TOSKANA**

Zwischen dem 25. Oktober und dem 10. November 2023 war die italienische Region Toskana, insbesondere die Provinzen Prato, Florenz, Pisa, Pistoia und Livorno, innerhalb relativ kurzer Zeit von schweren Niederschlägen betroffen. Der starke Regen und heftiger Wind lösten Sturzfluten und Erdrutsche aus. Die Folgen der nachfolgenden Überschwemmungen waren schwerwiegend. Es kam zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden, sieben Menschen verloren ihr Leben und Tausende waren gezwungen, ihre Häuser zu verlassen.

Die italienischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 2,71 Mrd. EUR. Dieser Betrag überstieg den geltenden Schwellenwert für „regionale Katastrophen“, der für die Region Toskana im Jahr 2024 bei 1,7 Mrd. EUR lag.

Am 19. Januar 2024 stellte Italien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen in der Toskana im Oktober und November 2023. Italien ersuchte nicht um eine Vorschusszahlung.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2024) 325 vom 27. August 2024 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 67 811 826 EUR aus dem EUSF an Italien. Am 18. Dezember 2024 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2024) 9255 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Beitrag wurde im Dezember 2024 ausgezahlt.

### **FRANKREICH – ÜBERSCHWEMMUNGEN IM NORDEN FRANKREICHS**

Zwischen dem 2. und dem 9. November 2023 fiel in der Region Nord-Pas-de-Calais (heute Teil der französischen Region Hauts-de-France) eine beträchtliche Menge an Niederschlägen, die in einigen Gebieten 271 mm erreichte. Dies führte zu einem raschen Anstieg der Flusspegel innerhalb kurzer Zeit und ließ große Flüsse über ihre Ufer treten. Die Folgen waren schwerwiegend – es kam zu zahlreichen Schlammlawinen und Straßensperrungen. Das Ereignis hat beträchtliche wirtschaftliche Schäden verursacht und Tausende gezwungen, ihre Häuser zu verlassen.

Die französischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 1,87 Mrd. EUR. Dieser Betrag überstieg den geltenden Schwellenwert für „regionale Katastrophen“, der für die Region Nord-Pas-de-Calais<sup>2</sup> im Jahr 2024 bei 1,84 Mrd. EUR lag.

Am 24. Januar 2024 stellte Frankreich einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im November 2023. Frankreich ersuchte um eine Vorschusszahlung.

---

<sup>2</sup> Nord-Pas de Calais ist eine Region der NUTS-2-Ebene, die einer der beiden ehemaligen Regionen (Nord-Pas-de-Calais und Picardie) entspricht, die 2016 zur Region Hauts-de-France fusioniert wurden.

Mit dem Durchführungsbeschluss C(2024) 3873 vom 6. Juni 2024 gewährte die Kommission Frankreich einen Vorschuss in Höhe von 11 690 767 EUR. Dieser Betrag wurde im Juni 2024 ausgezahlt.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2024) 325 vom 27. August 2024 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 46 763 069 EUR aus dem EUSF an Frankreich. Am 16. Dezember 2024 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2024) 8954 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Restbetrag von 35 072 302 EUR wurde im Dezember 2024 ausgezahlt.

## **DEUTSCHLAND – ÜBERSCHWEMMUNGEN IN SÜDDEUTSCHLAND**

Am 30. Mai 2024 wurden die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg von sintflutartigen Regenfällen getroffen, die Anfang Juni schwere, großflächige Überschwemmungen verursachten. Vielerorts überstiegen die Wasserstände historische Höchststände, und in 18 bayerischen Landkreisen wurde der Notstand ausgerufen. Sechs Menschen kamen ums Leben, und mehrere Staudämme brachen, was zahlreiche Rettungseinsätze und die Evakuierung mehrerer Gemeinden notwendig machte. Durch Hochwasser und Murgänge wurden Brücken, Schienennetze und Straßen beschädigt, was den Landverkehr in den betroffenen Gebieten beeinträchtigte. Der Zugverkehr war stark beeinträchtigt – in einem Fall entgleiste ein Expresszug, der 185 Fahrgäste beförderte, infolge eines Erdbebens.

Die deutschen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 4 139,9 Mio. EUR, wovon die Kommission 4 131,6 Mio. EUR als plausiblen unmittelbaren Gesamtschaden akzeptierte. Dieser Betrag überstieg den für Deutschland geltenden Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ von 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, was 3,8 Mrd. EUR zu Preisen von 2024 entspricht. Daher wurde die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der EUSF-Verordnung eingestuft.

Am 20. August 2024 stellte Deutschland einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Mai 2024 in Süddeutschland.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2024) 480 vom 25. Oktober 2024 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 112 071 681 EUR aus dem EUSF an Deutschland. Am 15. Oktober 2025 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2025) 6926 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Beitrag wurde im Oktober 2025 ausgezahlt.

## **ITALIEN – ÜBERSCHWEMMUNGEN IM AOSTATAL**

Am 29. Juni 2024 führten heftige Stürme und starke Regenfälle dazu, dass Flüsse und Bäche in der autonomen Region Aostatal über ihre Ufer traten. Die schweren Überschwemmungen verursachten weitreichende Schäden an der Infrastruktur, Unterbrechungen von Diensten und die Isolierung von Gemeinden in der Region. 58 % der Gemeinden im Aostatal waren von den Überschwemmungen betroffen. Etwa 66 % der gesamten Landfläche der Region wurde in Mitleidenschaft gezogen. Am heftigsten traf das Hochwasser die Gemeinden Aymavilles, Cogne und Valtournenche. Mehr als 52 000 Einwohner und 4 800 Unternehmen waren unmittelbar von der Katastrophe betroffen.

Die italienischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 158,39 Mio. EUR. Dieser Betrag überstieg den geltenden Schwellenwert für „regionale Katastrophen“, der im Falle der Region Aostatal 2024 bei 71,05 Mio. EUR lag.

Am 20. September 2024 stellte Italien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen vom 29. Juni 2024 in der autonomen italienischen Region Aostatal.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2024) 480 vom 25. Oktober 2024 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 3 959 872 EUR aus dem EUSF an Italien. Am 31. Mai 2025 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2025) 3555 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Beitrag wurde im Juni 2025 ausgezahlt.

## **BOSNIEN UND HERZEGOWINA, MOLDAU, ÖSTERREICH, POLEN, SLOWAKEI UND TSCHECHIEN – ÜBERSCHWEMMUNGEN**

Im September 2024 wurde Europa von einer Reihe von Hochwasserereignissen heimgesucht, die durch das ungewöhnliche Sturmtief „Boris“ ausgelöst wurden. Dieses Tiefdrucksystem sorgte in ganz Mittel- und Osteuropa für extreme, langanhaltende Regenfälle, die zu erheblichen Überschwemmungen in Moldau, Österreich, Polen, der Slowakei und Tschechien führten. Am 4. Oktober 2024 hatten starke Regenfälle schwere Überschwemmungen in Bosnien und Herzegowina zur Folge.

Im November und Dezember 2024 stellten Österreich, Polen, Tschechien, die Slowakei, Moldau sowie Bosnien und Herzegowina einen Antrag auf Finanzbeiträge aus dem EUSF im Zusammenhang mit den oben genannten Überschwemmungen. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, behandelte die Kommission diese Anträge als ein einziges Paket.

### **Österreich**

Der Antrag Österreichs wurde als „Naturkatastrophe in einem Nachbarstaat“ eingestuft, da der Antrag für dasselbe Katastrophenereignis aus dem Nachbarland Deutschland als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft wurde.

Am 17. Februar 2025 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2025) 1124 zur Gewährung einer Vorschusszahlung in Höhe von 10 663 587 EUR. Der Vorschuss wurde im April 2025 ausgezahlt.

Am 17. November 2025 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2025) 7848 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF in Höhe von 42 789 075 EUR an Österreich. Der Restbetrag von 32 125 488 EUR wurde im Dezember 2025 ausgezahlt.

### **Polen**

Der Antrag Polens wurde als „regionale Naturkatastrophe“ eingestuft. Am 28. Oktober 2025 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2025) 7214 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF in Höhe von 75 998 939 EUR an Polen. Der Beitrag wurde im November 2025 ausgezahlt.

## **Tschechien**

Der Antrag Tschechiens wurde als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft. Am 3. Dezember 2025 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2025) 8360 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF in Höhe von 113 979 781 EUR an Tschechien. Der Beitrag wurde im Dezember 2025 ausgezahlt.

## **Slowakei**

Der Antrag der Slowakei wurde als „Naturkatastrophe in einem Nachbarstaat“ eingestuft, da der Antrag für dasselbe Katastrophenergebnis aus dem Nachbarland Tschechien als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft wurde. Die Kommission wird einen Durchführungsbeschluss erlassen und die Finanzhilfe 2026 auszahlen.

## **Moldau**

Der Antrag Moldaus wurde als „regionale Naturkatastrophe“ eingestuft. Die Kommission wird 2026 einen Durchführungsbeschluss erlassen. Da Moldau ein Land ist, das Beitrittsverhandlungen mit der Union führt, wird die Kommission anschließend auch ein bilaterales Abkommen unterzeichnen und den Beitrag im Jahr 2026 auszahlen.

## **Bosnien und Herzegowina**

Der Antrag von Bosnien und Herzegowina wurde als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft. Die Kommission wird 2026 einen Durchführungsbeschluss erlassen. Da Bosnien und Herzegowina ein Land ist, das Beitrittsverhandlungen mit der Union führt, wird die Kommission anschließend auch ein bilaterales Abkommen unterzeichnen und den Beitrag im Jahr 2026 auszahlen.

## **FINANZIERUNG**

Die einzelnen von der Kommission vorgeschlagenen Unterstützungsbeträge wurden nach der im Jahr 2002 beschlossenen und in allen nachfolgenden Fällen angewandten Methode berechnet. Sie basiert auf dem angenommenen unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden im Verhältnis zum relativen Wohlstand des betroffenen Staates, wie an dem Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes erkennbar (siehe Anhang I).

Dementsprechend wird bei Katastrophen größeren Ausmaßes ein progressives zweistufiges System angewandt, wonach das Land für den Teil des Schadens, der unter dem Schwellenwert liegt, einen niedrigeren Finanzhilfesatz von 2,5 % des direkten Gesamtschadens und für den Teil des Schadens, der den Schwellenwert übersteigt, einen höheren Finanzhilfesatz von 6 % erhält. Die zwei Beträge werden addiert. Für „regionale Naturkatastrophen“ und „Naturkatastrophen in einem Nachbarstaat“ werden 2,5 % des direkten Gesamtschadens gewährt.

Sobald das Europäische Parlament und der Rat die Inanspruchnahme des EUSF genehmigt und die erforderlichen Haushaltsmittel im EU-Haushalt bereitgestellt hatten, erließ die Kommission Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung der Hilfe zugunsten der

einzelnen Länder und zahlte anschließend den vollen Betrag aus. In Fällen, in denen ein Vorschuss gewährt worden war, wurde nur der Restbetrag des vollen Beitrags ausgezahlt.

Die Anhänge der Durchführungsbeschlüsse enthielten eine allgemeine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Mittel, eine Liste der Behörden, die von den Empfängerstaaten für die Bearbeitung des EUSF-Beitrags benannt wurden, und die Bezeichnung der unabhängigen Behörde, die für die Prüfung und Kontrolle zuständig ist.

Im Berichtszeitraum genehmigten das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde vier Finanzbeiträge aus dem EUSF, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden waren. Die Kommission hat ihre Vorschläge für die Inanspruchnahme des EUSF in zwei Gruppen vorgelegt:

- Am 27. August 2024 legte die Kommission einen Vorschlag<sup>3</sup> für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EUSF zur Leistung von Hilfe für Italien, Slowenien, Österreich, Griechenland und Frankreich im Zusammenhang mit sechs Naturkatastrophen im Jahr 2023 vor. Diesem Vorschlag war der Beschluss Nr. 08/2024 beigefügt, in dem vorgeschlagen wurde, den Betrag von 796 760 300 EUR aus der Reservelinie der Europäischen Solidaritätsreserve auf die operative Haushaltslinie (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) des EUSF zu übertragen.

Der Vorschlag wurde von der Haushaltsbehörde am 9. Oktober 2024 angenommen, sodass folgenden Ländern Unterstützung aus dem EUSF in Höhe von 1 028 541 688 EUR gewährt wurde: i) Italien im Zusammenhang mit den Überschwemmungen in der Region Emilia-Romagna im Mai 2023, ii) Slowenien im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im August 2023, iii) Österreich im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im August 2023, iv) Griechenland im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im September 2023, v) Italien im Zusammenhang mit den Überschwemmungen in der Region Toskana im Oktober 2023 und vi) Frankreich im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Norden Frankreichs im Jahr 2023. Nach dem Erlass der jeweiligen Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung der Unterstützung wurden im November und Dezember 2024 446 645 366 EUR an Italien, 428 405 059 EUR an Slowenien, 5 199 245 EUR an Österreich, 101 528 949 EUR an Griechenland und 46 763 069 EUR an Frankreich ausgezahlt.

- Die Kommission legte am 25. Oktober 2024 einen Vorschlag<sup>4</sup> für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EUSF zur Leistung von Hilfe für Deutschland und Italien im Zusammenhang mit Überschwemmungen im Jahr 2024 vor. Diesem Vorschlag war der Beschluss Nr. 14/2024 beigefügt, in dem vorgeschlagen wurde, den Betrag von 116 031 553 EUR aus der Reservelinie der Europäischen Solidaritätsreserve sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen auf die operative Haushaltslinie des EUSF zu übertragen.

Der Vorschlag wurde von der Haushaltsbehörde am 27. November 2024 angenommen, sodass folgenden Ländern Unterstützung aus dem EUSF in Höhe von 116 031 553 EUR gewährt wurde: i) Deutschland im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Mai und Juni 2024 und ii) Italien im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Aostatal im Juni 2024. Der Erlass der jeweiligen Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung der Unterstützung und die Auszahlung der Hilfe werden voraussichtlich 2025 erfolgen.

---

<sup>3</sup> COM(2024) 325 vom 27.8.2024.

<sup>4</sup> COM(2024) 480 vom 25.10.2024.

## HALBZEITÜBERPRÜFUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS 2021-27

Aufgrund der steigenden Anforderungen an den EUSF schlug die Kommission im Juni 2023 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vor, die Obergrenze der Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR), einschließlich des EUSF, für die verbleibenden vier Jahre des MFR 2021-2027 um 2,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2023) anzuheben. Ziel dieses Vorschlags war es, die Fähigkeit der EU zur Bewältigung von Krisen und Notsituationen zu stärken.

Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates<sup>5</sup> vom 29. Februar 2024 zur Änderung des MFR wurde die jährliche Mittelzuweisung für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) für den Zeitraum 2024-2027 erhöht, und der EUSF und die Soforthilfereserve (EAR) wurden in getrennte Instrumente mit jeweils eigener Mittelausstattung aufgeteilt.

Infolgedessen verfügt der EUSF (wird aus der Europäischen Solidaritätsreserve finanziert) ab 2024 über ein Jahresbudget von **1,016 Mrd. EUR** (zu Preisen von 2018), was **1,144 Mrd. EUR** zu Preisen von 2024 entspricht.

### ABSCHLÜSSE

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung legt fest, dass der Empfängerstaat spätestens 24 Monate nach Auszahlung des Finanzbeitrags einen Bericht über die Ausführung des Finanzbeitrags (im Folgenden „Durchführungsbericht“) mit einer Begründung der Ausgaben (im Folgenden „Gültigkeitsvermerk“) vorzulegen hat.

Die Kommission schloss im Jahr 2024 acht EUSF-Fälle ab.

**Griechenland, Erdbeben auf der Insel Kos im Jahr 2017:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 2 535 796 EUR. Die griechischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im November 2020 ein. Auf der Grundlage der von Griechenland vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 4 346 075,64 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Februar 2024 geschlossen.

**Portugal, Waldbrände im Jahr 2017:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 50 673 132 EUR. Die portugiesischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Juli 2020 ein. Auf der Grundlage der von Portugal vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 54 291 973,79 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Oktober 2024 geschlossen.

**Bulgarien, Überschwemmungen im Jahr 2018:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 2 258 225 EUR. Die bulgarischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im November 2020 ein. Auf der Grundlage der von Bulgarien übermittelten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben im Rahmen des EUSF auf 2 039 158,24 EUR und lagen damit um 219 066,76 EUR unter dem aus dem EUSF

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027.

erhaltenen Finanzbetrag. Darüber hinaus waren Zinsen in Höhe von 1,75 EUR angefallen. Dies veranlasste die Kommission zu der Feststellung, dass eine Finanzkorrektur in Höhe von 219 068,51 EUR vorgenommen werden muss. Am 6. November 2023 erhielt die Kommission von Bulgarien eine Rückzahlung in Höhe von 219 068,51 EUR. Die Akte wurde im Juni 2024 geschlossen.

**Rumänien, Überschwemmungen im Sommer 2018:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 8 192 300 EUR. Die rumänischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im November 2021 ein. Auf der Grundlage der von Rumänien vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 8 201 653,2 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Betrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Februar 2024 geschlossen.

**Österreich, Extremwetterereignis im Jahr 2018:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 8 154 899 EUR. Die österreichischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Juli 2021 ein. Auf der Grundlage der von Österreich vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 15 776 305,68 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juni 2024 geschlossen.

**Griechenland, Unwetter auf der Insel Kreta im Jahr 2019:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 4 552 517 EUR. Die griechischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Februar 2022 ein. Auf der Grundlage der von Griechenland vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 10 239 257,03 EUR und lagen damit über dem aus dem EUSF erhaltenen Beitrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Februar 2024 geschlossen.

**Portugal, Hurrikan Lorenzo im Jahr 2019:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 8 212 697 EUR. Die portugiesischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Juli 2022 ein. Auf der Grundlage der von Portugal vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 8 212 697 EUR. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Februar 2024 geschlossen.

**Österreich, Unwetter im Jahr 2019:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 2 329 777 EUR. Die österreichischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im August 2022 ein. Auf der Grundlage der von Österreich vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 2 329 777 EUR. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Juni 2024 geschlossen.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Jahr 2024 wurde der Solidaritätsfonds der Europäischen Union genutzt, um die Reaktion auf zehn Naturkatastrophen in der Union und in zwei EU-Bewerberländern zu unterstützen. In Mitteleuropa kam es zu katastrophalen Überschwemmungen aufgrund ungewöhnlich schwerer, anhaltender Regenfälle, die dazu führten, dass große Flüsse über die Ufer traten und Tausende von Gemeinden überschwemmten. Klimaextreme wurden auch in Südeuropa beobachtet, wo sintflutartige Regenfälle zu Sturzfluten führten, die Gebiete in Italien sowie

Bosnien und Herzegowina verwüsteten, weitreichende Schäden an Häusern und Infrastruktur verursachten und Tausende zum Verlassen ihrer Häuser zwangen. Diese Ereignisse haben deutlich gemacht, wie dringend notwendig umfassende Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz in ganz Europa sind.

Dank der erhöhten Mittelausstattung ab 2024 war der EUSF besser in der Lage, nationale Wiederaufbau- und Erholungsbemühungen in von Naturkatastrophen betroffenen Ländern zu unterstützen, indem die nach der vereinbarten Methode berechneten Finanzhilfebeträge bereitgestellt und voll ausgezahlt wurden.

Darüber hinaus unterstützte der EUSF die betroffenen Regionen bei der raschen Wiederaufnahme ihrer wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit, indem kritische Infrastrukturen repariert und wiederhergestellt wurden und gleichzeitig die finanzielle Belastung der nationalen und lokalen Regierungen verringert wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass die Zahl der Anträge auf Hilfe und der erhöhte Druck auf den EUSF-Haushalt den hohen Bedarf an Unterstützung aus dem Fonds bestätigen.